

Bericht der SPD-Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses „Steinbruch Dickershausen“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.08.2008 die Einrichtung des Ausschusses beschlossen und hierbei u.a. sechs wichtige Prüfungspunkte vorgegeben. Auf die Antworten zu diesen Punkten beschränkt sich dieser Bericht, da mit ihnen auch alle weiteren Aufgabenstellungen des Parlamentes beantwortet werden.

1. Inhalt der Unterlagen und ihr zeitliches Zustandekommen

Die Verwaltung hat einen Aktenordner vorgelegt. Bereits einer ersten Durchsicht erweckte dieser Ordner schon den Eindruck, es handelt sich um eine Zusammenstellung ausschließlich zur Vorlage im Ausschuss. In Ausschusssitzungen gestellte Fragen nach Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sind vom Bürgermeister bejaht worden. Diese Aussage kann nur mit Einschränkungen richtig sein.

Aus dem vorgelegten Akteordner ergab sich kein Hinweis auf den „Auftraggeber“, der das Tätigwerden der Verwaltungsorgane veranlasst hat. Der Bürgermeister hat hierzu auf wiederholtes Nachfragen zunächst erklärt, die Erörterung des Regionalplanes im Ortsbeirat sei „Auslöser“ der Aktivitäten gewesen, auf weiteres Nachfragen sollen es die Eigentümer des alten Basaltbruches gewesen sein. Nachdem auch diese Aussage in der Aussprache widerlegt wurde, räumte der Bürgermeister ein, die Fa. Beisheim sei mit ihrem Begehren in einem Gespräch an ihn herangetreten. Hierzu fehlt aber jeder Vermerk oder Hinweis in der Akte.

Aus der Akte ist auch nicht ersichtlich, wann, wo und von wem auf der vorgesehenen Abbaufläche, die städtisches Eigentum ist, Erkundungsbohrungen durchgeführt worden sind. Auf Nachfragen gab der Bürgermeister an, es seien 2 Bohrungen durchgeführt worden. Aus Seite 22 des von der Fa. Beisheim dem Regierungspräsidenten vorgelegten Rahmenbetriebsplan, der sich im Aktenordner befand, ergibt sich jedoch, dass ca. 30 Bohrungen vorgenommen worden sind.

Der Eindruck einer „Schauakte“ bleibt bestehen.

2. Verfahrensbeteiligte

Die Verfahrensbeteiligten, Magistrat, Stadtverwaltung, Fa. Beisheim, Aufsichtsbehörden und Ortsbeirat Dickershausen, waren aus der Akte ersichtlich.

Aus dieser ergab sich aber auch, dass der Magistrat am 15.03.07 beschlossen hatte, den Ortsbeirat Mörshausen an der weiteren Erörterung zu beteiligen. Dieser Magistratsbeschluss wurde jedoch nicht umgesetzt. Dieser Ortsbeirat ist bis heute nicht unterrichtet worden. Der Magistrat selbst hat hierzu ausweislich, der vorgelegten zeitlich späteren Beratungen und Beschlüßfassungen keine Nachfragen gehalten.

Somit hat der Magistrat die Erledigung seines eigenen Beschlusses in der Zeit vor Abschluss des „Pachtvertrages“ nicht überwacht, beziehungsweise hat selbst weitere Beschlüsse gefasst, vor denen er die Unterrichtung des Ortsbeirates Mörshausen hätte zwingend und unverzichtbar vornehmen müssen.

3. Notwendigkeit einer Parlamentsbeteiligung

Diese Frage kann nur so beantwortet werden: Die Stadtverordnetenversammlung hätte auf Grund gesetzlicher Vorgaben und schon sehr frühzeitig am Verwaltungsverfahren beteiligt werden müssen.

§ 51 HGO regelt die ausschließlichen Zuständigkeiten des Parlamentes. Die dort ausgeführten Angelegenheiten stellen keine „laufenden Verwaltungsgeschäfte“ dar, sondern sie sind ureigene Angelegenheit des Parlamentes, können nicht auf den Magistrat als Verwaltung delegiert oder von ihm nach eigener Entscheidung bearbeitet werden.

Der Magistrat, vertreten durch den Bürgermeister, hat in den Ausschußsitzungen zur Frage der Parlamentszuständigkeit erklärt, es sei doch lediglich ein Pachtvertrag ausgehandelt und abgeschlossen worden. Das sei Sache der Verwaltung. Eine Notwendigkeit, das Parlament zu beteiligen, habe zu keiner Zeit bestanden. Diese Aussage wäre richtig, wenn die landwirtschaftlichen Grundstücke mit der bisherigen Nutzungsart weiterverpachtet worden wären. Dem ist jedoch nicht so: Auf heute noch landwirtschaftliche Flächen sollte zukünftig Basalt abgebaut, ein Steinbruch geschaffen werden. Es ging und dies besagen die Überschriften in den Magistratsniederschriften in allen Verhandlungen, Beratungen und Beschlussfassungen von vorne herein um „Basaltabbau“. Und dies ist nach herrschender und unwidersprochener Meinung in Literatur und Rechtsprechung eine Veränderung der Nutzungsrechte i.S. von § 51 Nr. 14 HGO.

Weiter war dem Magistrat bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass die Flächenausbeutung die Renaturierung durch den Grundstückseigentümer zur zwingenden Folge hat. Die Renaturierung ist, was untenstehend nochmals anzusprechen ist, zwar vertraglich der Fa. Beisheim aufgebürdet worden. Diese Abrede entbindet die Stadt aber nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, da sie nach dem „Pachtvertrag“ Eigentümer der Grundstücke bleiben sollte. Die Übernahme dieser Verpflichtung als eine neue kommunale Pflicht fällt unter § 51 Nr. 15 HGO.

Weiter enthält der „Pachtvertrag“ die Vereinbarung eines notariellen Vorkaufsrechtes zugunsten der Fa. Beisheim. Auch für solche Zusagen gilt die ausschließliche Parlamentszuständigkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung, nicht nur der Ortsbeirat von Dickershausen, hätte somit mit der Sache befasst werden müssen. Man kann zwar darüber streiten, ab wann; in jedem Fall aber vor Abschluss des sog. „Pachtvertrages“. Wir sind der Meinung, dass diese Verpflichtung schon zu dem Zeitpunkt bestand, als durch den Magistrat, für diesen durch einen leitenden Mitarbeiter der Bauverwaltung, schriftlich beim Regierungspräsidium der Antrag auf Änderung des Regionalplanes gestellt worden ist. Die Angelegenheit „Steinbruch Dickershausen“ war und ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

4. Beachtung der Befugnisse des Magistrates

Bei Durchsicht des vorgelegten Ordners war auffällig, dass weder die qualifizierten Mitarbeiter von Haupt- und Bauamt noch irgendein Magistratsmitglied die ausschließliche Zuständigkeit des Magistrates in Zweifel gezogen haben. Der Magistrat hat sich somit, mit welcher Begründung auch immer, ein Entscheidungsrecht genommen ohne dessen Gegebensein zu hinterfragen. Hier hat er erkennbar und eindeutig seine Befugnisse überschritten.

Er ist damit auch seiner Leitungsfunktion gegenüber der Verwaltung nicht gerecht geworden. Für ihn bestand trotz der eigenen Überzeugung von eigener Zuständigkeit die Verpflichtung, einen entsprechenden Prüfauftrag, besteht diese Zuständigkeit, der Verwaltung zu erteilen.

Auch die Verwaltung war von sich aus gehalten und nach unserer Einschätzung ist sie hierzu auch verpflichtet, Bedenken zur Zuständigkeit, in jedem Fall aber zum Inhalt des abgeschlossenen Pachtvertrages zu äußern. So hat eine Mitarbeiterin des Bauamtes den von der Fa. Beisheim entworfenen Vertrag geprüft und ihre Bemerkungen hierzu auf dem Entwurf handschriftlich angebracht. Eine schriftliche Bewertung der sehr guten Anmerkungen zur Vorlage an den Magistrat ist aber weder durch diese Mitarbeiter noch durch die Bauamtsleitung erfolgt. Auch wurden diese Anmerkungen nicht zum Gegenstand der mündlichen Erörterung im Magistrat gemacht, geschweige denn vollumfänglich in die Verhandlungen mit der Fa. Beisheim eingebracht. Jedenfalls ist dies aus der Akte nicht ersichtlich.

Der vom Magistrat genehmigte Pachtvertrag enthält Regelungen und Abreden, die so nicht Gegenstand eines städtischen Vertrages härten sein dürfen:

- Die Mitarbeiterin des Bauamtes rügt die fehlende Kontrollmöglichkeit bei der „Pachtpreisermittlung. Dieser begründete Hinweis wird negiert.
- Als Sicherheit für die Rekultivierungskosten wird eine „Bankbürgschaft oder „in sonstiger geeigneter Weise" vereinbart. Sicherheit ist in solchen Fällen aber nur eine „selbstschuldnerische Bankbürgschaft".
- Der Bürgermeister/Magistrat hat eine Abfuhr des zu gewinnenden Basaltes nicht durch Dickershausen den Bürgern zugesichert. Im Vertrag selbst fehlt aber jegliche diesbezügliche Regelung.
- Der Erlöspreis pro Tonne ist genauso wenig hinterfragt worden, wie die Kostenregelung bei einer späteren Verfüllung. Mangels jeglichen Anhaltspunktes für die Preisermittlung wäre die Durchsetzbarkeit einer Preisanpassung so gut wie aussichtslos gewesen, da die „Geschäftsgrundlage" nicht festgeschrieben wurde.

Die Sachbearbeitung dieser Angelegenheit durch Magistrat und Verwaltung unter dem Aspekt „größtmöglichen finanziellen Vorteil und geringstes finanzielles und tatsächliches Risiko für die Stadt" kann nur als mangelhaft, wenn nicht unzureichend bezeichnet werden.

5. Kosten für die Stadt Homberg

Diese Frage kann dahingehend beantwortet, dass diverse Mitarbeiterstunden in der Verwaltung in das Projekt investiert worden sind. Aufweichen „Gegenwert" oder Aufwand sie sich addieren, wird die notwendige Ausweisung im Haushalt zeigen.

Sollte der Nachtrag diese Kosten nicht erkennbar ausweisen, muss diese Frage dem Magistrat gestellt werden.

6. Entscheidung für die Zukunft

Bei einer Antwort auf diesen Prüfungsaspekt muss unterschieden werden in die Teilaspekte Parlament, Magistrat und Verwaltung.

Es obliegt zwar dem Magistrat, die Tätigkeit der Verwaltung zu überwachen. Diese muss von sich heraus aber für Verwaltung und Magistrat bestehende gesetzlichen Vorgaben einhalten und letztlich deren Nichtbeachtung durch den Magistrat rügen, in jedem Fall aber dokumentieren. Eigene Bedenken, auch die eines Sachbearbeiters, müssen dokumentiert und aktenkun-

dig gemacht werden. Die Beachtung dieser eigenen Verpflichtung muss eigentlich der „Selbstschutz“ jeden Mitarbeiters sein. Es ist die Verwaltung auf diese Verpflichtung zur schriftlichen Äußerung von Bedenken vom Magistrat nochmals hinzuweisen. Das Parlament sollte dies auch aus der bestehenden Überwachungsverpflichtung heraus als seine Erwartung gegenüber den Mitarbeitern der Verwaltung zum Ausdruck bringen.

Der Magistrat hat in der Sache „Steinbruch Dickershausen“ in einer Art und Weise „versagt“, die so von uns nicht erwartet worden ist, daher als solches gerügt werden muss. Er umgeht bzw. übergeht das Parlament. Er unterlässt die Unterrichtung des Ortsbeirats von Mörshausen, obwohl er dessen Beteiligung selbst beschlossen hat. Er stimmt einem Vertrag zu, den Mitarbeiter der Verwaltung in aus unserer Sicht wesentlichen Punkten nicht für gut erachten und in dem sich Dritten, hier den Bürgern von Dickershausen, gegebene Zusagen nicht wieder finden. Er gefährdet - dies leichtfertig - städtisches Vermögen wenigstens in drei Punkten:

- Er schätzt die Konsequenz einer Firmeninsolvenz nicht richtig ein, was die Vertragsabreden zur Rekultivierung belegen.
- Er vereinbart keine nachvollziehbaren Kontrollabreden hinsichtlich der Abbau- und Verfüllmassen.
- Er hinterfragt die vereinbarten, von der Fa. Beisheim vorgegebenen Erlöspreise nicht auf ihre Angemessenheit.

Was heißt dies für das Parlament?

Die Frage muss in der zu führenden Aussprache beantwortet werden. Für diese möchten wir einen Hinweis durch auszugsweise Wiedergabe eines Schreibens des Hessischen Städtetages geben: „Die Tatsache, dass durch die Übersendung der Sitzungsprotokolle der Ortsbeiräte und des Magistrates an die Fraktionsvorsitzenden und den Stadtverordnetenvorsteher auch die Fraktionen über den Fortgang und Abschluss der Verhandlungen informiert waren, hat zwar keinen rechtlichen Einfluss auf die Frage der gesetzlichen Kompetenzzuweisungen, entlastet aber insoweit von einem Vorwurf „am Parlament vorbei gehandelt zu haben“, als namhafte Funktionsträger der Stadtverordnetenversammlung die Vorgänge unmittelbar und nicht nur allgemein über die Presse kannten.“

Homberg, den 22.11.2008

[handschriftliche Unterschrift]

Anmerkung

-zum Dokument

Der Bericht ist eingescannt und in eine Datei umgewandelt worden.
Alle Auszeichnungen (fett, Unterstreichungen) wie im Original.
Seitenumbrüche sind erhalten, Zeilenumbrüche nicht.